

Einreicher: CDU-Fraktion**Antrag**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreisausschuss	05.06.2018						
Kreistag Uckermark	20.06.2018						

Inhalt:

Veränderung der Kreisumlage

Beschlussvorschlag:

1. Die Landrätin wird aufgefordert, die Mehreinnahmen der Gemeinden infolge der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018 des Landes an die Gemeinden zu beziffern.
2. Die Landrätin wird aufgefordert, eine Vorausschätzung des Finanzergebnisses des Landkreises Uckermark für 2018 abzugeben.
3. Die Landrätin wird aufgefordert, aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen gegenüber einem fortgeschrieben Haushaltsansatz für 2018 eine Senkung des entsprechenden Umlagesatzes vorzuschlagen.
4. Die Maßnahme nach Punkt 3 soll im Minimum ermöglichen, dass die Schlüsselzuweisungen nach Punkt 1 "umlagefrei" bleiben.

Begründung:

Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. In den letzten Jahren haben sich die Umlagegrundlagen erheblich über die dem jeweiligen Haushaltsansatz zugrunde gelegten Werte entwickelt, sodass sich, bei Anwendung des in der Haushaltssatzung festgelegten Hundertsatzes, Mehreinnahmen des Landkreises über die im Haushalt vorgesehenen Einnahmen hinaus ergaben.

Es ist gemeinsamer Wille der antragstellenden Fraktionen, die Einnahmen des Landkreises aus der Kreisumlage an die Erfordernisse nach §130 BbgKVerf heranzuführen. Dazu muss der Landkreis den Hundertsatz der Kreisumlage entsprechend ändern. Eine Änderung des Hundertsatzes kann nur einmal im Jahr vorgenommen werden und wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

Aktuell erhalten die Gemeinden aufgrund zusätzlich bereitgestellter Schlüsselzuweisungen

im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018 des Landes zusätzliche Einnahmen. Es besteht der Wille der antragstellenden Fraktionen, diese Mehreinnahmen „umlagefrei“ zu lassen, d.h. keine zusätzlichen Einnahmen daraus für den Landkreis zu generieren.

Hierfür muss man den Hundertsatz für das Gesamtjahr so herabsetzen, dass die aus den zusätzlichen Zuwendungen (Punkt 1) sonst zu erzielenden Einnahmen des Landkreises nicht erfolgen. Dies ist die Mindestanforderung, die mit der Maßnahme für die Veränderung des Hundertsatzes nach Punkt 3 erreicht werden soll.

gez. Wolfgang Banditt

Unterschrift

04.06.2018

Datum